

Berichte und Kommentare

Autoritäre Politisierung der Strafjustiz

A. MATERIALIEN

I.

Nach Artikel 104 des Grundgesetzes kann die Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden.

Soll eine Person in Untersuchungshaft genommen werden, dann hat der Richter entsprechend den Bestimmungen der §§ 112 ff. StPO zu verfahren. Er hat die Haft durch schriftlichen Haftbefehl anzuordnen (Artikel 104 Abs. 3 Satz 2 GG, § 114 Abs. 1 StPO). In den Haftbefehl sind u. a. »die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergibt, aufzunehmen«. (§ 114 Abs. 2 Ziffer 4 StPO).

Diese äußerst wichtige Vorschrift wurde ins Gesetz nicht deshalb aufgenommen, um dem geplagten Haftrichter wiederum mehr Arbeit aufzubürden, sondern um dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Gelegenheit zu geben, belastende Momente durch eigene Angaben, Beweismittel und Recherchen zu entkräften oder gar zu widerlegen.

1. Die Praxis des Amtsgericht München sieht dann beispielsweise so aus:

Haftbefehl

T. F. ist dringend verdächtig am Montag den, versucht zu haben, sog. Molotow-Cocktails in der Absicht, Gebäude in Brand zu setzen, in denen sich Menschen aufzuhalten pflegen, in das Gebäude des bayerischen LKA in München zu werfen, wobei infolge ungenauen Werfens ein Sprengkörper an der Wand neben dem Fenster zerplatzte, während der zweite Sprengkörper an dem im ersten Obergeschoß befindlichen Fenster des Konferenzraumes zerschellte, ohne dieses zu beschädigen, also versucht zu haben, ein Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen dient, in Brand zu setzen.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich *aus den Ermittlungen*.

Diese Tat ist in § 306 Nr. 2 StGB mit Strafe bedroht.

Die Haft wird angeordnet, weil der Beschuldigte seit langem flüchtig ist und sich wie seine Festnahme ergeben hat, unter seinem Alias-Namen verborgen hält. Darüber hinaus besteht Verdunklungsgefahr. Der Beschuldigte läßt sich zur Sache nicht ein. Nach den Methoden, die er und seine Gesinnungsgenossen in solchen Fällen praktizieren, ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß er versuchen würde, durch Absprache und Beseitigung von Beweismitteln die Aufklärung des Sachverhaltes zu verschleiern.

Rechtsmittelbelehrung.

München, den 13. 6. 1970.

Der Vorschrift des § 114 Abs. 2 Ziffer 4 StPO glaubt das Amtsgericht also mit dem aufschlußreichen Hinweis auf die Ermittlungen »Genüge tun zu können«, die weder dem Beschuldigten noch seinem Verteidiger zugänglich waren. Erst viele Wochen später erhielt der Verteidiger Akteneinsicht. Im Haftprüfungstermin vom 18. September 1970 wurde der zitierte Haftbefehl dann durch Beschluß des Amtsgerichts München (Az: ER V Gs 4067/70) aufgehoben,

weil nach Überzeugung des Gerichts die aus den Akten ersichtlichen Beweismittel nicht ausreichten, um einen dringenden Tatverdacht zu begründen.

Dem Einwand, es könne sich nur um einen Einzelfall handeln, muß entgegengehalten werden,

- a) der Beschuldigte war in dem oben zitierten Fall Fritz Teufel, um den sich Anwälte, Genossen und auch die Presse besonders kümmerten;
- b) auf dem Haftbefehlsformular befindet sich unter den vorgedruckten Worten der dringende Tatverdacht ergibt sich . . .
überhaupt nur für zwei Zeilen Begründung Platz.

2. Neue Wege haben die westberliner Strafgerichte seit Sommer 1970 beschritten, um die Begriffe der Flucht- und Verdunklungsgefahr auszufüllen.

Den Anfang machte das Amtsgericht Berlin-Tiergarten.

Am 4. 8. 1970 erging folgender Beschluß (Az: 350 Gs 1879/70):

In der Ermittlungssache wegen gemeinschaftlicher menschengefährdender Brandstiftung wird der Antrag auf Haftverschonung gegen Sicherheitsleistung abgelehnt.

Die Flucht- und Verdunklungsgefahr können nicht durch Stellung einer Kaution ausgeräumt werden.

Bei der in früheren Beschlüssen bereits erwähnten Einstellung des Beschuldigten und seiner z. Z. auch noch unbekanntem und flüchtigen Mittäter sowie seiner sonstigen Freunde zur staatlichen Ordnung ist auch bei Stellung einer Kaution nicht die Befolgung von damit verbundenen gerichtlichen Anweisungen zu erwarten.

Gerade der hier vorliegende Tatverdacht beinhaltet den Vorwurf, die nach dem Grundgesetz festgelegte und immer noch dem Mehrheitswillen der Wähler entsprechende staatliche Ordnung außerparlamentarisch mittels menschengefährdender Brandstiftung zu erschüttern versucht zu haben. Bei einer solchen Einstellung der Tatbeteiligten und ihrer Freunde kann die Flucht- und Verdunklungsgefahr nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen ausgeräumt werden, zumal inzwischen Personen aus den gleichen Kreisen sogar durch Schußwaffengebrauch einen inhaftierten Gesinnungsfreund befreiten und mit ihm unter Aufgabe ihrer familiären und wirtschaftlichen Bindungen mit Hilfe ihrer entsprechenden Beziehungen ins Ausland flüchteten.

Man beachte: Im letzten Abschnitt wird aus dem »Tatverdacht« des ersten leicht merklich ein »Tatbeteiligter« im folgenden Satz.

Dann bezieht sich das Gericht offensichtlich auf einen Vorfall in Berlin-Dahlem, bei dem der Strafgefangene Andreas Baader am 14. Mai desselben Jahres befreit worden war. Dies, obgleich nicht der geringste Hinweis einer Verbindung zwischen dem Beschuldigten und dieser Aktion vorlag und der Vorwurf einer Verbindung von den Ermittlungsbehörden auch nie gegenüber dem Beschuldigten erhoben wurde.

Anklagevorwurf gegen den Beschuldigten war und ist, er sei an einem Anschlag auf das Amerika-Haus in Westberlin beteiligt gewesen, der in der Nacht des Überfalles der USA-Truppen in Kambodscha im Mai 1970 von bisher Unbekanntem ausgeführt worden war.

Die Befreiungsaktion in Dahlem wurde später immer wieder zur Begründung von Haftbefehlen gegen Sozialisten und Anarchisten herangezogen, auch wenn

feststand, daß die einzelnen nichts mit dieser Aktion zu tun hatten oder auch nur haben konnten.

403

3. So heißt es beispielsweise in dem Beschluß des Kammergerichtes Berlin vom 14. Oktober 1970 (516 Qs 91/70):

In der Strafsache wegen gefährlicher Körperverletzung u. a. wird die weitere Beschwerde des Beschuldigten verworfen.

Dem Anreiz zur Flucht wird der Beschuldigte auch nachgeben. Er gehört zu einer Gruppe junger Menschen die sich einer anarchistischen Ideologie verschrieben haben und daher die Gesellschaftsordnung unter Einsatz von Gewalt gegen Sachen und Menschen zerstören wollen. Aus diesem Grunde haben sie ihre Verbindung nach den Tupamaros, den Stadtguerillas in lateinamerikanischen Ländern, benannt. Die Rechtsordnung, die auch von Rechtsbrechern grundsätzlich bejaht wird, erkennen sie nicht an. Die Tätigkeit der Justizbehörden und der Polizei zu durchkreuzen, ist vielmehr für den Beschuldigten und seine Gesinnungsgenossen eine politische Aufgabe. Besonders kraß hat sich dies im Fall der gewaltsamen Befreiung des wegen menschengefährdender Brandstiftung verurteilten Andreas Baader gezeigt. Auch der Beschuldigte hat seine entsprechende Einstellung zur Rechtsordnung offenbart. Er hat mit Dieter Kunzelmann zusammen gewohnt . . .

Bei dieser Mentalität des Beschuldigten kann aus der Tatsache, daß er während der Haftverschonung seine Meldeauflagen regelmäßig erfüllt hat, keineswegs geschlossen werden, er wolle sich freiwillig für sein Tun vor Gericht verantworten und auch die zu erwartende Strafe antreten. Sein Verhalten ist vielmehr von taktischen Überlegungen bestimmt gewesen. So ist es ihm möglich gewesen, zunächst ohne die Schwierigkeiten, die mit einer Flucht vor den Strafverfolgungsbehörden verbunden sind, in seiner anarchistischen Gruppe noch tätig zu sein. Der Zweck der Untersuchungshaft kann daher nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen als den Haftvollzug erreicht werden.

4. Wie immer man sich verhält, ob Meldeauflagen eingehalten werden oder nicht, dem Gericht dient das Verhalten immer zur Begründung der Fluchtgefahr.

Derselbe Senat des Kammergerichts hat diese Begründung in einem weiteren Beschluß vom 24. 2. 71 in einer Haftsache bezüglich eines anderen Beschuldigten (1 HEs 20/71, 23/71) wörtlich übernommen und noch hinzugefügt:

Auch der Beschuldigte hat seine Rechtsfeindschaft und seine anarchistische Gesinnung noch nach der Tat offenbart, wie sich in seiner schriftlichen Kritik an dem Überfall auf den Zeugen Rieck und seinem Verhalten in der Untersuchungshaft offenbart, in der er Aufsichtsbeamte beleidigt hat, gegen Justiz- und Anstaltswachtmeister tätlich geworden und zweimal in einen Hungerstreik getreten ist.

Hier findet sich erstmalig das Indiz des Hungerstreiks als Anzeichen für eine anarchistische Gesinnung.

In demselben Beschluß führt das Kammergericht dann ebenfalls wieder aus, daß aus der Tatsache, daß der Angeklagte nach seiner früheren Haftentlassung regelmäßig allen Meldeauflagen nachgekommen ist, noch lange nicht folgt, er werde nicht fliehen. Dann heißt es wörtlich:

Dies wird dadurch bestätigt, daß er sofort nach der Haftverschonung nicht ein geordnetes Leben aufgenommen und unter der dem Gericht bekannten Anschrift gewohnt hat, sondern in sog. Kommunequartieren, in denen andere bekannte Gesinnungsgenossen *hausten*, untergetaucht ist. Im derzeitigen Entwicklungsstadium des Beschuldigten ist auch die Bereitschaft seiner Eltern, ihn aufzunehmen und auf ihn einzuwirken, nicht geeignet, die Fluchtgefahr zu mindern und den Zweck der Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen zu erreichen.

Hier findet sich der Hinweis auf sog. Kommunequartiere und deren Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob feste Wohnverhältnisse vorliegen. Dazu ist wichtig zu wissen, daß nach ständiger Übung der Gerichte der Nachweis eines festen Wohnsitzes dazu führt, Fluchtgefahr zu verneinen, es sei denn, andere gewichtige Gründe stehen entgegen.

Gerade dies wird von den Kritikern des geltenden »liberalen Haftrechts« immer wieder herangezogen, um die Notwendigkeit einer Verschärfung des Haftrechts zu begründen.

Zur Bewältigung dieser Klippe ziehen die westberliner Haftrichter bis zum Kammergericht immer häufiger »kommuneähnliche Wohnverhältnisse« heran. So im Beschluß des 1. Senats des Kammergerichts vom 9. November 1970 (1) HEs 141-143/70 (156-158/70):

Es besteht Fluchtgefahr. Die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten sind nicht geeignet, die Fluchtgefahr zu mindern. Sie leben in leicht löslichen Wohnverhältnissen, meist in sog. Kommunen und haben keine festen sozialen oder familiären Bindungen. Da weniger einschneidende Maßnahmen nicht geeignet sind, den Zweck der Untersuchungshaft zu erreichen, ist auch eine Aussetzung des Vollzuges der Haftbefehle nicht zu rechtfertigen.

Nach deutschem Strafprozeßrecht (§ 74 GVG) entscheidet die gr. Strafkammer des Landgerichts als einzige Tatsacheninstanz in einer Reihe von Fällen. Nur diese ist damit auch für die Feststellung der Tatsache zuständig, die für das Strafmaß von Bedeutung sind. Ist bei einer Strafkammer das Hauptverfahren anhängig, dann ist deren Entscheidung zumindest in der Frage des Strafmaßes vom Kammergericht nicht zu überprüfen oder zu korrigieren.

Gilt dies für die Entscheidung nach der Hauptverhandlung, dann sollte dies auch für diesbezügliche Entscheidungen vor der Hauptverhandlung gelten.

Gleichwohl hat der 3. Senat des Kammergerichts mit Beschluß vom 15. 2. 1971 (3) HEs 16-17/71 (7-8/71) einen solchen der 9. gr. Strafkammer des Landgerichts Berlin, bei der das Hauptverfahren bereits anhängig war, aufgehoben. Die Strafkammer hatte einem 16- und einem 13-jährigen Angeklagten nach 5-monatiger Untersuchungshaft Haftverschonung gewährt.

In dem Beschluß der Strafsenats heißt es u. a.:

Der Angeklagte Sch. lebt zwar in geordneten häuslichen Verhältnissen. Sein Denken und Tun ist dennoch, wie auch weitere gegen ihn anhängig gewordene Verfahren zeigen, überwiegend durch anarchistische, vor Gewalt nicht zurückschreckende Vorstellungen bestimmt. Es ist damit zu rechnen, daß er sich nach einer etwaigen Entlassung aus der Untersuchungshaft unter den Einflüssen der Kreise, in denen er sich bewegt, dem Verfahren durch die Flucht entziehen würde. Entsprechendes gilt in verstärktem Maße für den unter ungünstigen häuslichen Verhältnissen lebenden Angeklagten H., der keinerlei berufliche Bindung hat, vielmehr trotz seiner Jugend bereits nahezu zum Asozialen abgeglitten ist.

5. In einem anderen Fall hatte das Landgericht Berlin ebenfalls nach langer Untersuchungshaft – fast 10 Monate – ebenfalls Haftbefehle gegen eine Reihe von Beschuldigten außer Vollzug gesetzt, weil die im Verurteilungsfall allenfalls zu erwartende Strafe durch die Anrechnung der Untersuchungshaft soweitgehend verbüßt sei, daß eine etwaige Reststrafe keinen besonderen Fluchtanreiz biete. Auch in diesem Fall hat die Strafkammer entschieden, bei der die Sache bereits angeklagt war.

Hiergegen richtete sich die Beschwerde der Staatsanwaltschaft mit u.a. folgender Begründung:

Der Ansicht der Strafkammer, die Höhe der für die unvorbestraften Angeklagten zu erwartenden Strafen und damit auch der Anreiz zur Flucht sei durch die gesetzlich vorgeschriebene Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft so bedeutend vermindert, daß der Zweck der Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden könne, kann nicht beigetreten werden. Die Strafkammer übersieht offensichtlich, daß bei der Strafzumessung, abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststrafe im Falle menschengefährdender Brandstiftung, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nur ein Versuch vorlag, auch folgende allgemein bekannte Tatsachen den Schuldgehalt der Tat alle Angeklagten erheblich erhöhen. Abgesehen von einer Vielzahl von Brand- und Sprengstoffanschlägen in den Monaten Dezember 1969, Januar 1970 gingen der Tat der Angeklagten am 28. April 1970 drei Brandanschläge unmittelbar voraus. Es handelt sich um den Brandanschlag auf das Kammergericht, die Bank für Gemeinwirtschaft und das Harnack-Haus. Weiterhin muß bei der Strafzumessung strafschärfend ins Gewicht fallen, daß die Angeklagten ihre Taten zu einem Zeitpunkt begangen haben, als in den gesetzgebenden Körperschaften die Diskussion einer Amnestierung aus politischen Gründen begangener Taten in ihr Endstadium gelangte. Die Angeklagten haben damit gezeigt, daß sie in keiner Weise an einer Befriedung des politischen Lebens interessiert waren, sondern daß sie bereit sind, mit allen Mitteln ihre angebliche Überzeugung zu dokumentieren. In derartigen Fällen ist es geboten, über einen sehr erheblichen Zeitraum *erzieherisch* auf die Angeklagten einzuwirken.

Daraufhin entschied der 1. Strafsenat (1 Ar 222/71, 1 Ws 59-61/71):

Der Beschluß des Landgerichts vom 25. 2. 1970 wird aufgehoben.

Gründe u. a.:

Die Tat ist kein spontaner Gewaltakt, entstanden aus einer die Emotionen anfachenden Atmosphäre, sondern ein umsichtig angelegtes, durchgeplantes Kommandounternehmen gewesen. Dies zeigen die nacheinander in kurzem zeitlichem Abstand von zwei verschiedenen Seiten aus mit Steinen und Brandsätzen vorgetragenen Angriffe auf das Amerika-Haus (in der Nacht des Überfalls der US-Armeen auf Kambodscha im Mai 1970). In diesem äußeren Tatgeschehen offenbart sich daher die besondere Gefährlichkeit der Tatbeteiligten, jedenfalls soweit die Angeklagten S. und F. nach Lebensalter und Bildungsstand als politisch mündige Menschen betrachtet werden müssen. Sie wollen sich bei der Kundgabe ihrer politischen Überzeugung nicht mit den in der Verfassung garantierten Recht der freien Meinungsäußerung begnügen, sondern die Friedensordnung der Gesellschaft beseitigen und mit Gewalt ihre Vorstellungen durchsetzen. Dies wird dadurch bestätigt, daß sich ihre Tat nach Zeitpunkt und Zielrichtung in eine Kette gleichartiger, von ähnlichen demokratic- und rechtsfeindlichen Tendenzen getragener Terrorakte gegen Menschen und Sachen einreihet.

Der Auffassung des Landgerichts bezüglich der noch zu verbüßenden Reststrafe stimmt der Senat zu, soweit es den Angeklagten W. betrifft. Er ist zur Tatzeit erst 16³/₄ Jahre alt gewesen. Er ist in ungünstigen häuslichen Verhältnissen aufgewachsen und zeigt seit früher Jugend erhebliche Verwahrlosungstendenzen. Seit seinem 8. Lebensjahr ist er fast nur noch in Heimen gewesen. Von August 1969 bis Februar 1970 wurde er in einer vom Verein »Arbeits- und Erziehungshilfe« gegründeten Lehrlingsgruppe in Frankfurt am Main erzieherisch betreut. Um sich den Erziehungsmaßnahmen und dem Zwang zu einer geregelten Arbeit zu entziehen, nicht aber aus einer bestimmten gesellschaftspolitischen Überzeugung suchte er ab Februar 1970 in Frankfurter und Berliner Kommunen Unterschluß. Er hat sich daher an der Straftat nicht deshalb beteiligt, weil er mit den politischen Ansichten seiner Umgebung übereinstimmte, sondern weil er hierzu von den Kreisen, bei denen er untergekommen war, aufgrund seiner völligen wirtschaftlichen Abhängigkeit verleitet worden war.

Bei den Angeklagten S. und F. erscheint es dem Senat dagegen nicht nur aus den im Zusammenhang mit der Verhältnismäßigkeitsprüfung dargelegten Gründen zweifelhaft, ob die bisherige Haftdauer die durch die Straferwartung begründete Fluchtgefahr bereits so weitgehend gemindert hat, wie das Landgericht meint. Hierauf braucht jedoch nicht

eingegangen zu werden. Der Zweck der Untersuchungshaft, die Durchführung des Verfahrens zu sichern, kann nämlich durch weniger einschneidende Maßnahmen als den Haftvollzug schon deshalb nicht erreicht werden, weil, wie bereits im Haftbefehl und im Beschluß des Amtsgerichts vom 4. August 1970 ausgeführt, unabhängig von der Stärke des Fluchtanreizes, der sich auf die Erwartung eines noch zu verbüßenden Strafrestes gründet, zu befürchten ist, daß sich die beiden Angeklagten dem Verfahren entziehen werden. Da sie aus ihrer politischen Überzeugung heraus die gesamte staatliche Ordnung mißachten und bekämpfen, ist es unwahrscheinlich, daß sie sich ihr unterwerfen und freiwillig vor Gericht für ihr Tun verantworten werden.

Zwei Monate später fand die Hauptverhandlung in dieser Sache statt. Am Morgen des ersten Verhandlungstages setzt die Strafkammer die Haftbefehle erneut außer Vollzug. In der Mittagspause eilte ein Vertreter der Staatsanwaltschaft mit einer Beschwerde zum Kammergericht und erwirkte die Aufhebung auch dieses Beschlusses. Die Angeklagten, die nach der Mittagspause im Gerichtssaal erschienen waren, um sich »freiwillig vor Gericht für ihr Tun zu verantworten«, wurden erneut festgenommen.

6. Im April 1971 fand der 1. Strafsenat des Kammergerichts dann bereits »eine objektive Erfahrungsprognose der Fluchtgefahr« bei einem bestimmten Täterkreis. So ein Beschluß vom 13. April 1971 (1) HES 61-63/71 (60-62/71), in dem es zur Fluchtgefahr u. a. heißt:

Dem Anreiz zur Flucht werden die Angeklagten auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgeben. Insoweit ist die Fluchtgefahr bei diesem Täterkreis nicht nur eine objektive Erfahrungsprognose, sondern die Straferwartung als Fluchtanreiz eine innere Tatsache aus der Sphäre der Angeklagten. Aus ihrer gesellschaftspolitischen Überzeugung heraus mißachten und bekämpfen sie die staatliche Ordnung, insbesondere die Rechtsordnung. Es ist unwahrscheinlich, daß sie, die vorwiegend im Untergrund arbeiten und ihre Verbrechen hinterhältig begehen, freiwillig vor Gericht erscheinen werden, um sich zu verantworten. Vielmehr ist es für die anarchistischen Angeklagten eine politische Aufgabe, die Tätigkeit der Justiz zu behindern. Sie wohnen in Kommune-Quartieren mit wechselndem Aufenthalt und werden erfahrungsgemäß von ihren Gesinnungsgenossen vor Maßnahmen der Polizei und Justiz geschützt. Aus diesen Gründen kann der Zweck der Untersuchungshaft durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden. Das gilt insbesondere auch für die Angeklagte, die sich jetzt erboten hat, im Falle einer Haftverschonung bei ihrer Mutter Wohnung zu nehmen, Meldeauflagen nachzukommen und eine Sicherheit leisten zu lassen. Der Senat hält diese Angebote nicht für ausreichend, um die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen.

Diese Angeklagte war noch nicht vorbestraft und für sie hätte eigentlich auch die Unschuldsvermutung gelten müssen.

7. Einen Monat später bezog derselbe Senat des Kammergerichts weitere eigene Erfahrungssätze in die höchstrichterliche Rechtsprechung ein.

In einem Beschluß vom 28. Mai 1971 (Az: 1 Ar 179/70 - 1 Ws 162/71) heißt es u. a. zur Fluchtgefahr:

Der Beschuldigte hat mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen, deren Höhe ihm auch unter Berücksichtigung der bisherigen Untersuchungshaft von rund 4 Monaten und 3 Wochen den Anreiz bietet, sich dem Verfahren zu entziehen . . .

Daß der Rauschgiftgenuß bezüglich der vorliegenden Tat, die auch nicht mittelbar der Suchtbefriedigung diente, die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, insbesondere seine Hemmungsfähigkeit, ausgeschlossen oder erheblich vermindert hat, ist nach dem ärztlichen Untersuchungsbefund kurz nach seiner Inhaftnahme unwahrscheinlich. *Im übrigen lehnt die hier in Rede stehende Gruppe den Rauschgiftgenuß ab. (Kursiv von uns).*

Es ist zu befürchten, daß der Angeklagte dem Anreiz, sich dem Verfahren zu entziehen, nachgeben wird... Der Angeklagte ist außerordentlich labil, ohne innere familiäre Bindung oder einen sonstigen sozialen Halt. Er ist zur Tatzeit 22 Jahre alt gewesen, hat jedoch bis dahin keinen Beruf erlernt und auch sonst nicht aufgrund einer gewissen Lebensplanung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Er hat sich vom Elternhaus gelöst, ohne fähig zu sein, ein selbständiges Leben zu führen. *Er hat sich vielmehr in Kreise hineinziehen lassen, die ihn in seiner planlosen Lebensführung bestärkten und zum Rauschgift verführten. (Kursiv von uns).*

Aus allen diesen Gründen ist es bei seiner ungefestigten Persönlichkeit unwahrscheinlich, daß er der genannten Versuchungssituation und den Einflüssen der bestehenden anarchistischen Gruppen, die erfahrungsgemäß (Vergleiche: den Fall des Zeugen Voigt im Verfahren wegen der gewaltsamen Befreiung des Strafgefangenen Baader) in Freiheit auf ihn einwirken werden, widerstehen kann.

»Den Fall des Zeugen Voigt« sucht man vergeblich in alten Archiven. Es handelt sich um den von der Presse sog. »APO-Waffenschmied«. Kenntnis über diesen kann der Strafsenat nur aus der Tagespresse, insbesondere der BILD-Zeitung erlangt haben.

In dem Schwurgerichtsverfahren, wegen der Befreiung des Strafgefangenen Baader wurde von der Staatsanwaltschaft ein Zeuge benannt, der schon im Vorverfahren verschiedene Versionen von Aussagen abgegeben hatte. Zur Hauptverhandlung erschien er zunächst nicht. Erst kurz vor Schluß der Beweisaufnahme wurde er schließlich vorgeführt. Alle Prozeßbeteiligten hörten dann voller Erstaunen einer Reihe von völlig neuen, dunklen Geschichten, die später selbst der Vertreter der Staatsanwaltschaft als abenteuerlich und in wesentlichen Punkten ungläubhaft bezeichnete. Der Zeuge Voigt beschrieb wie er von einer schönen Chilenin mit einem exotisch klingenden Namen und mehreren Begleitern aus seiner Wohnung in eine Räuberunterkunft entführt und mit vorgehaltener Pistole zur Zusammenarbeit mit diesen und insbesondere einen Kurierauftrag in der Schweiz gezwungen worden sei. Diese Geschichte brachte die Boulevard-Presse in Großaufmachung und auf diese spielt das Kammergericht in dem zitierten Beschluß offensichtlich an. Die Stellungnahmen der Verteidigung, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts im weiteren Verlauf des Schwurgerichtsverfahrens zu diesen Märchen, die in seltener Übereinstimmung dieses Märchen alle als solches bezeichneten, fanden sich in der Presse nicht oder nur sehr versteckt und kurz, und das Kammergericht hat offenbar auch deshalb nichts davon erfahren, weil es möglicherweise seine Kenntnisse den Balkenüberschriften der BILD-Zeitung entnimmt. Trotzdem gehört der Fall des Zeugen Voigt aber nunmehr offensichtlich für alle Zukunft zu dem gesicherten Tatsachenwissen des Senats, das zur Begründung eine Entziehung der persönlichen Freiheit durchaus herangezogen werden kann.

II.

Aber nicht nur in den Gerichtsentscheidungen über die Verhängung und Fortdauer der Untersuchungshaft rekurren die Gerichte auf ihr politisches Feindbild, sondern auch in die Entscheidungen über den Vollzug der Untersuchungshaft werden immer häufiger politische Begründungen aufgenommen.

1. So wurde der Buchbezug von einer dem allgemeinen Verkehr zugänglichen Buchhandlung mit folgendem Beschluß (352 Gs 3011/70) praktisch unterbunden:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gemäß Nr. 45 Abs. 4 U-Haftvollzugsordnung die Buchsendung – Abs.: Das politische Buch – beanstandet.

Die Beschuldigte B. hatte zwei Zettel mit der Aufschrift »Solidarität mit der kanadischen Befreiungs...« und »Tod dem Kapitalismus und seinen Knechten« nach außen sichtbar an ihrem Zellenfenster angebracht. Es ist daher davon auszugehen, daß die Beschuldigte versucht, die Ordnung in der Anstalt durch politische Agitation zu gefährden.

Die Buchsendung ist zur Habe der Beschuldigten zu nehmen.

2. Ein Strafkammer-Vorsitzender des Landgerichts Berlin beschloß (5 10-99/70):

Die von dem Verlag Klaus Wagenbach/Berlin an den Untersuchungsgefangenen gesandten Druckstücke:

- a) Kursbuch Nr. 22 vom Dezember 1970,
- b) Das schwarze Brett/Almanach 1970,
- c) Sozialistisches Jahrbuch II – gegen den Dogmatismus in der Arbeiterbewegung,
- d) Biermann – Der Dra Dra, sämtlich erschienen im Verlag Klaus Wagenbach, Berlin, werden gemäß § 119 Abs. 3 und 6 StPO, Nr. 34 Abs. 1 Ziffer 4, 45 Abs. 4 Satz 3 U-Haftvollzugsordnung beanstandet. Die angegebenen 4 Druckstücke sind zur Habe des Untersuchungsgefangenen zu nehmen.

Gründe:

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Leiters der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit ist davon auszugehen, daß die beanstandeten Druckstücke teilweise Beiträge enthalten, die nach ihrer eindeutigen Zielsetzung generell geeignet sind, den Anstaltsfrieden zu stören und hierdurch die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt zu gefährden. Unabhängig davon besitzt das Gericht keine ausreichenden technischen Hilfsmittel, um die angegebenen Druckstücke mit der erforderlichen Genauigkeit daraufhin zu überprüfen, ob diese beispielsweise im Einband Ausbruchswerkzeuge, Rauschmittel oder dergleichen enthalten.

Außerdem steht dem Untersuchungsgefangenen in ausreichendem Maße anstaltseigener Lesestoff zur Verfügung.

Dieser Beschluß wurde vom 1. Strafsenat des Kammergerichts allerdings 3 Monate später aufgehoben mit der Begründung:

er verletze das Grundrecht des Angeklagten aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG, weil er die Bedeutung dieses Grundrechts und seinen Einfluß auf die Auslegung und Anwendung des § 119 Abs. 3 StPO verkenne.

Bücher aus Verlagsanstalten gehören zu den allgemein zugänglichen Quellen, aus denen sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 GG jedermann ungehindert unterrichten darf. Auch dieses Grundrecht wird für Untersuchungsgefangene durch das besondere Gewaltverhältnis nicht aufgehoben, sondern nur Beschränkungen unterworfen. Man kann aber keinesfalls davon ausgehen, daß öffentliche Interessen allein dadurch, daß der Untersuchungsgefangene sog. linksgerichtete Literatur (Bücher mit eindeutiger politischer Zielrichtung) liest, die durch sog. progressive Verlage herausgebracht werden, regelmäßig gefährdet werden. Da aber weder Inhalt der vom Verlag an den Angeklagten übersandten Bücher noch sonstige Umstände eine reale Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der Ordnung in der Anstalt im vorliegenden Fall befürchten lassen, ist die Beschwerde begründet. Vermutungen reichen nicht aus. Die in dem angefochtenen Beschluß vertretene Auffassung, dem Untersuchungshäftling stehen in ausreichendem Maße anstaltseigene Lesestoffe zur Verfügung, ist schon deshalb im Grundsatz fehlerhaft, weil das Grundrecht aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG auch die eigene Entscheidung darüber, aus welchen Quellen der Angeklagte sich informieren will, umfaßt. Lästigkeiten in der Überwachung sind hinzunehmen. Im übrigen kann die Untersuchung der von Verlagen übersandten Bücher auf versteckte Einbruchswerkzeuge pp grundsätzlich dem versierten Beamten der Untersuchungshaftanstalt überlassen werden.

In dieser Entscheidung erkennt man – man muß wohl sagen: ausnahmsweise – rechtsstaatliche Argumentationen wieder.

409

3. Durch hektografierten Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten (352 Gs 133/70) wurde auch der Bezug einer bestimmten im öffentlichen Handel frei zu beziehenden Zeitung generell verboten:

Wird das eingesandte Heft der »Rote Presse Korrespondenz« gemäß Nr. 45 Abs. 4 U-Haftvollzugsordnung nicht genehmigt, und es wird hiermit festgestellt, daß auch weiter eingehende Hefte beanstandet werden.

Das Heft ist zur Habe der Beschuldigten zu nehmen.

Gründe:

Die für die Redaktion der »Rote Presse Korrespondenz« verantwortlichen Gruppen KPD-Aufbauorganisation, Proletarische Linke/Parteiinitiative, Rote Zellen sind verfassungsfeindliche Organisationen. Hieran ändert auch nichts die Tatsache, daß die zuständigen staatlichen Stellen nichts gegen sie unternehmen. Die genannten Gruppen verfolgen offen verfassungswidrige Ziele. Denn sie treten für eine »Zerschlagung« der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung und für die Errichtung einer »Diktatur des Proletariats« ein. Auch die von den genannten Organisationen propagierten Mittel sind verfassungswidrig. Denn die Gruppen kämpfen ausdrücklich für eine »Revolution«, also für einen gewaltsamen Umsturz der geltenden verfassungsmäßigen Ordnung. Sie wollen als Träger des revolutionären »Klassenkampfes« eine neue kommunistische Partei aufbauen; die bestehenden, staatlicherseits als legal behandelten kommunistischen Parteien SEW und DKP lehnen sie als »revisionistisch« ab.

Die verfassungsfeindliche Einstellung der genannten Gruppen tritt mehr oder weniger deutlich in allen Heften der »Rote Presse Korrespondenz« zu Tage. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die einzelnen Hefte einen Straftatbestand erfüllen. Denn jedenfalls darf eine Propaganda verfassungsfeindlicher Organisationen, und sei sie im Einzelfall für jeden kritischen Leser erkennbar auch noch so unsinnig und wirklichkeitsfremd, nicht seitens der Gerichte Vorschub geleistet werden. Unabhängig von dem jeweiligen Inhalt der einzelnen Hefte wäre eine Aushändigung der von verfassungsfeindlichen Organisationen herausgegebenen Zeitung, auch der künftig etwa noch eingehenden Hefte, mit dem Zweck der Untersuchungshaft nicht vereinbar. Die Beschuldigte hat Gelegenheit, sich durch andere Zeitungen unterschiedlicher Richtungen über das politische Geschehen ausreichend zu informieren.

Man fragt sich, wozu man eigentlich noch das Bundesverfassungsgericht benötigt, das für eine Entscheidung über einen Verbotsantrag bezüglich der National- und Soldatenzeitung viele Jahre Zeit braucht.

4. Dasselbe geschah mit der chinesischen Auslandszeitung »Peking Rundschau« durch folgenden Beschluß desselben Gerichts:

Wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Propagandasendung der Volksrepublik China an die Untersuchungsgefangene A. gemäß Nr. 34 Abs. 1 Ziffer 4 Untersuchungshaftvollzugsordnung beanstandet.

Die Sendungen sind wegen der revolutionären Phrasen und insbesondere auch wegen der Verherrlichung der Gewaltanwendung geeignet, die Ordnung in der Anstalt zu gefährden.

Die Sendung ist zur Habe der Beschuldigten zu nehmen.

5. Ein halbes Jahr später beschäftigte sich der 1. Strafsenat des Kammergerichts mit der oben genannten und anderen deutschen Zeitungen und kam zu folgendem Ergebnis (Beschluß vom 9. 7. 1971 1 Ar 1324/70 – 1 Ws 138–142/71):

Die Beschwerden des Angeklagten gegen die Beschlüsse des Vorsitzenden der 10. Strafkammer werden verworfen, soweit diese die »Rote Presse Korrespondenz« und die »Rote Fahne« betreffen.

Gründe u. a.:

Soweit sie sich auf die »Rote Presse Korrespondenz« und die »Rote Fahne« bezieht, hat der Strafkammervorsitzende die Anordnung zu Recht getroffen, weil die Ordnung der Vollzugsanstalt eine solche Beschränkung erfordert. (§ 119 Abs. 3 und 6 StPO). Die »Rote Presse Korrespondenz« und die »Rote Fahne« sind Organe der Aufbauorganisation für eine neue kommunistische Partei Deutschlands; Mitherausgeber der »Roten Presse Korrespondenz« sind außerdem die von der KPD-Aufbauorganisation gelenkten studentischen Gruppen, die inzwischen einen kommunistischen Studentenverband gegründet haben. Aus den eigenen Verlautbarungen der genannten Organisation (vgl. z. B. Kommunique der dritten Mitgliederversammlung der Aufbauorganisation für die Kommunistische Partei Deutschlands, veröffentlicht in Nr. 102 der »Roten Presse Korrespondenz«) geht hervor, daß es sich um verfassungsfeindliche Vereinigungen handelt. Sie verfolgen offen verfassungswidrige Ziele, indem sie für eine »Zerschlagung« der bestehenden freiheitlich demokratischen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Berliner Verfassung eintreten, die sie durch eine »Diktatur des Proletariats« ersetzen wollen. Auch die von ihnen propagierten Mittel sind verfassungswidrig; denn sie kämpfen ausdrücklich für eine »Revolution«, also für einen gewaltsamen Umsturz der geltenden verfassungsmäßigen Ordnung. Die verfassungsfeindliche Einstellung der genannten Gruppen tritt mehr oder weniger deutlich in allen Heften der »Roten Presse Korrespondenz« und der »Roten Fahne« zu Tage. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die einzelnen Hefte einen Straftatbestand erfüllen. Jedenfalls sind sie nach ihrer Gesamtenz Propagandaschriften, die für verfassungsfeindliche Organisationen und ihre Bestrebungen werben sollen. Einer solchen Propaganda darf nicht auch noch seitens der Gerichte Vorschub geleistet werden. Die Ordnung in der Vollzugsanstalt wäre gefährdet, wenn Druckerzeugnisse, in denen für den gewaltsamen Umsturz der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung Propaganda gemacht wird, sich im Besitze einzelner Untersuchungsgefangener befänden. Die im Interesse der Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung erforderliche Einschränkung seiner Informationsfreiheit muß der Angeklagte hinnehmen.

6. Briefe von politischen Gefangenen werden serienweise angehalten. Meist dient als Begründung dafür, der Inhalt sei beleidigend.

So der Beschluß des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 21. Juni 1971 (Az 1 BJs 6/71):

In dem Ermittlungsverfahren werden die nachstehend aufgeführten, an die Beschuldigte gerichteten Briefe zur Aushändigung nicht freigegeben, da sie grob beleidigende Äußerungen über die Justiz enthalten. – § 119 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Nr. 34 Abs. 1 Ziffer 3 U-Haftvollzugsordnung:

1. Der Brief von M.
2. Der Brief von I.
3. Der Brief von I.
4. Der Brief von K.

Die Briefe sind zur Habe der Beschuldigten zu nehmen.

7. Dies hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs durch einen Beschluß (1 BJs 6/71 Stb 29/71) bestätigt:

Die Beschwerde der Beschuldigten gegen den Beschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs wird verworfen.

Gründe:

Die vier vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs beanstandeten Briefe enthalten beleidigende Äußerungen gegenüber Justizangehörigen und Beamten der Sicherungs-

gruppe. Diese Äußerungen gehen weit über das Maß sonst gelegentlich geübter unberechtigter Kritik hinaus und sind vom Haftrichter zutreffend als grobe Beleidigungen gewertet worden. Darüberhinaus sind die Briefe nach ihrem weiteren Inhalt auch geeignet, den Zweck der Untersuchungshaft zu gefährden.

8. In einem anderen Beschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs (BGs 441/71) heißt es etwas substantiierter:

In dem Ermittlungsverfahren wird der an F. T. gerichtete Brief der Beschuldigten vom 25. 6. 71 zur Beförderung nicht freigegeben, da er grob beleidigende Äußerungen über die Justiz enthält. So heißt es in diesem Brief u. a., daß die Haftanstalt Köln-Ossendorf für die »Klassenjuristen geradezu ideal« erscheint, damit Richter und Staatsanwälte den »Terror« und die »Brutalität« erleben können.

Der Brief ist zur Habe der Beschuldigten zu nehmen.

9. Eine andere Begründung für die Nichtweiterleitung eines Briefes findet sich in einem andern Beschluß des Ermittlungsrichters vom 2. Juni 1971 (BGs 436/71):

In dem Ermittlungsverfahren wird der an die Beschuldigte A. gerichtete Rundbrief der »Roten Hilfe« Berlin, vom Juni 1971 nebst Anlage zur Aushändigung an die Beschuldigte nicht freigegeben. Der Brief ist an den Absender zurückzusenden.

Gründe:

Der Brief dient nicht der Pflege einer persönlichen Bekanntschaft mit der Beschuldigten, sondern ist lediglich Ausdruck einer von der sog. »Roten Hilfe« inszenierten Solidarierungsaktion, durch die bei dem Empfänger als angeblichem »politischen Gefangenen« u. a. der Eindruck erweckt werden soll, daß ihm zur Last gelegte strafbare Taten die Billigung und den Beifall eines Teils der Öffentlichkeit. Die Weitergabe von Sendungen dieser Art ist geeignet, die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt zu gefährden und das Strafverfahren zu beeinträchtigen.

Ähnlich lautende Zitate aus vielen anderen Beschlüssen der Ermittlungsrichter bzw. anderer Haftrichter ließen sich über Dutzende von Seiten weiter ausführen.

10. Eine Strafkammer des Landgerichts Berlin besann sich darauf zurück, daß ein Untersuchungshäftling grundsätzlich als unschuldig anzusehen ist und nur den unvermeidbarsten Beschränkungen unterworfen werden darf und hob einen ähnlichen Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten durch Beschluß vom 22. Januar 1971 (504 Qs 125-170/70) auf:

In der Ermittlungssache wird auf die Beschwerde der Beschuldigten der Beschluß des Amtsgericht Tiergarten aufgehoben.

Gründe:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft beanstandete das Amtsgericht Tiergarten einen Brief der Beschuldigten der an ihren Bruder gerichtet war. Die Nichtweiterleitung wurde damit begründet, daß insbesondere die Formulierung »klar, der Knast ist eine Einrichtung der herrschenden Klasse für die Beherrschten – und die Verdummung der Beherrschten wird hier konsequent fortgesetzt« beleidigend sei.

Die Prüfung der Zulässigkeit einer Nichtweiterleitung von Briefen ist an der Vorschrift des § 119 Abs. 3 StPO vorzunehmen. Danach können neben Briefen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Flucht stehen oder die eine Verdunklung der Tat befürchten lassen, auch solche Briefe von der Beförderung ausgeschlossen werden, die infolge ihres beleidigenden Inhalts die Ordnung der Anstalt gefährden können. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn unrichtige oder gröblich entstellende Behauptungen über die Verhältnisse in der Anstalt aufgestellt werden oder Anstaltsbeamte beleidigt werden.

Die hier beanstandete Passage des Briefes der Beschwerdeführerin ist jedoch als eine in ihrer radikalen politischen Grundhaltung begründete kritische Aussage über die Institution des Strafvollzuges anzusehen. Eine Kundgabe von Mißachtung gegenüber dem Anstaltspersonal oder der Anstaltsleitung liegt in der Äußerung nicht. Ziel ihres Angriffes ist nicht die Ehre einer bestimmten Person oder einer Personengruppe, sondern die Gesellschaftsordnung unseres Staates.

Man kann sich nicht damit beruhigen, daß solche Entscheidungen im Einzelfall in der nächsten Instanz aufgehoben werden, da die Betroffenen in der Regel keine Anwälte haben, die Beschwerde einlegen.

11. Die Haftrichter in Westberlin sind 1970 dazu übergegangen, den Briefverkehr einiger politischer Gefangener grundsätzlich auf 2 Briefe von je 2 Seiten im Format DIN-A 4 pro Woche zu beschränken. Diese Beschlüsse wurden jedoch vom 1. Senat des Kammergerichts in zwei Beschlüssen aufgehoben. Dort heißt es (1 Ar 173/70 – 1 Ws 94 und 96/71):

Die angeordnete Briefbeschränkung ist zulässig. Der Untersuchungsgefangene hat allerdings grundsätzlich Anspruch auf freien Briefwechsel. Die Untersuchungshaft schafft kein die Grundrechte umfassend verdrängendes Gewaltverhältnis, wenn diese auch, je nach ihrem Inhalt verschieden stark, Beschränkungen unterworfen werden. Ausdrückliche gesetzliche Grundlage hierfür ist § 119 Abs. 3 StPO (Bundesverfassungsgericht 15, 293). Sie umreißt auch zutreffend die Gesichtspunkte, unter denen die Natur dieses besonderen Gewaltverhältnisses Beschränkungen rechtfertigt. (OLG Hamburg NJW 62, 1633). Nach § 119 Abs. 3 StPO dürfen dem Untersuchungsgefangenen aber Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Anstalt erfordert. Die Beschränkung des Briefverkehrs ist danach insbesondere zulässig, wenn er ein derartiges Ausmaß angenommen hat, daß im konkreten Falle der Verkehr mit der Außenwelt bei der sonstigen dienstlichen Inanspruchnahme des Richters nicht mehr ausreichend überwacht und damit der Zweck der Untersuchungshaft, Flucht- und Verdunklungsmaßnahmen zu verhindern, nicht mehr gewährleistet werden kann. (KG JR 68, 309). Das ist hier der Fall, weil der Angeklagte beispielweise in der Zeit vom 29. 10. bis zum 4. 11. 1970 sieben Briefe geschrieben und in der Zeit vom 2. bis zum 11. 11. 1970 zwölf Postsendungen empfangen hat. Die Beschränkung ist sowohl hinsichtlich der ausgehenden als auch der eingehenden Post zulässig, sofern sie, wie hier geschehen, zuvor dem Untersuchungsgefangenen angedroht worden ist. Dabei wird nicht verkannt, daß die eingehende Post zunächst der Einwirkung des Gefangenen weitgehend entzogen ist. Er wird deshalb gehalten sein, die ihm bekannten Briefpartner von der Beschränkung zu unterrichten oder durch Dritte unterrichten zu lassen. Bis zur Regulierung der eingehenden Post in beschlußgemäßem Umfang hat er die Auswahl, welche von mehreren eingegangenen Postsendungen ihm im Rahmen der Beschränkung ausgehändigt werden sollen, selbst zu treffen. Die Anzahl und der Umfang der ein- und ausgehenden Briefe ist so gehalten, daß sie der grundsätzlichen Freiheit des Briefverkehrs Rechnung trägt. Der Beschluß unterlag allerdings insoweit der Aufhebung, als in ihm zugleich mit den angeordneten Beschränkungen zwei an den Beschuldigten adressierte Briefe von der Weiterleitung ausgeschlossen worden sind, obwohl das die Beschränkung androhende Schreiben erst nach dem Eingang der Briefe ausgefertigt und an den Angeklagten abgesandt worden ist. Es wäre notwendig gewesen, die Wirkung der Anordnung der Beschränkung des Briefverkehrs erst abzuwarten und festzustellen, ob der Angeklagte trotz dieser Warnung seine umfangreiche Korrespondenz fortsetzen werde. Die Notwendigkeit einer vorherigen Warnung folgt aus dem Gesichtspunkt des Anspruches auf rechtliches Gehör und aus dem der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Maßnahme. Erst wenn die Androhung der Briefbeschränkung erfolglos bleibt oder der Untersuchungsgefangene keine stichhaltigen Gründe gegen Art und Umfang der vorgesehenen Beschränkung vorbringt, wird ihre Anordnung durch den Richter zulässig.

Bemerkenswert ist an dieser Begründung, daß wegen eines vergleichsweise wichtigen Punktes die Entscheidung des Landgerichts aufgehoben wurde. Mit solchen Kunststücken versucht die Justiz manchmal, ihren rechtsstaatlichen Charakter zu bestätigen.

12. Ein Strafkammervorsitzender des Landgerichts München hatte verfügt, der U-Häftling T. dürfe wöchentlich nur höchstens noch 3 Briefe absenden. Diese Verfügung hob das Oberlandesgericht München durch Beschluß vom 12. 8. 1971 (1 Ws 581/71) mit folgender Begründung auf:

§ 119 Abs. 3 StPO bestimmt, daß einem Untersuchungsgefangenen nur die Beschränkungen auferlegt werden können, die die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt erfordert. Grundsätzlich ist es ihm gestattet, beliebig viele Briefe ohne Einhaltung von zeitlichen Abständen zu schreiben und auch jegliche, an ihn gerichtete Briefpost zu empfangen. Die notwendige Überwachung des Briefverkehrs erfordert allerdings eine Beschränkung desselben auf ein Maß, das mit der Aufrechterhaltung einer sachgemäßen Durchführung der Kontrolle vereinbar ist. (OLG Köln MDR 53, 570; KG JR 1967, 429; Senatsbeschuß vom 31. 3. 1971).

Der Umfang des bisherigen Briefverkehrs des Angeklagten rechtfertigt eine Beschränkung noch nicht. Er liegt sicher an der Grenze dessen, was dem Gericht und den Justizvollzugsbeamten an Kontroll- und Verwaltungsarbeit zugemutet werden kann. Es kann einem Untersuchungsgefangenen aber, wenn sonst keine besonderen Erschwernisse in der Kontrolle hinzukommen, nicht versagt werden, täglich 1 bis 2 Briefe zu schreiben und zu empfangen. Daß die Briefe etwa einen außergewöhnlichen Umfang hätten oder in schlecht lesbarer Schrift abgefaßt seien, ist den Akten nicht zu entnehmen. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Angeklagte von der Schreiberlaubnis mißbräuchlich Gebrauch gemacht hätte.

Die Vorsitzenden-Verfügung vom 6. 5. 1971 kann daher nicht bestehen bleiben.

13. Am 11. August 1971 erging in einer ganzen Reihe von Verfahren ein Beschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs (BGs 502/71):

In dem Ermittlungsverfahren wird im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Haftanstalt und der ordnungsgemäßen Durchführung der Postkontrolle der Postverkehr des Beschuldigten dahingehend eingeschränkt, daß der Beschuldigte jeweils wöchentlich 2 zweiseitige Briefe im Format DIN-A 4 sowie 2 Postkarten schreiben und eine ebensolche Anzahl empfangen darf. Alle darüber hinaus an den Beschuldigten gerichteten Postsendungen sind unter Hinweis auf die angeordnete Beschränkung an die Absender zurückzuschicken.

Der dem Beschuldigten genehmigte Bezug von Zeitungen und Zeitschriften wird von diesem Beschluß nicht berührt.

Auf die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde hin wurde dieser vom Ermittlungsrichter selbst dahingehend ergänzt,

daß Angehörigenpost sowie amtliche Schreiben von der Beschränkung ausgenommen sind.

Der zuständige Senat des Bundesgerichtshofs hat über die Beschwerde bisher nicht entschieden.

Aus der Ergänzung ergibt sich, daß die Briefbeschränkung offensichtlich zunächst auch amtliche Schreiben, wie beispielsweise Beschlüsse des Ermittlungsrichters, umfassen sollte. Da die Betroffenen wöchentlich ein halbes Dutzend Beschlüsse des Ermittlungsrichters erhalten und erhielten, wäre der private Briefverkehr von außen nach innen durch den Beschluß also völlig unterbunden worden.

Sozialistisches Anwaltskollektiv Westberlin

Die Dokumentation soll einen Sachverhalt belegen, den Preuß als »Funktionalisierung der rechtsstaatlichen Individualgarantien . . . auch (in der) nicht-ökonomischen Sphäre« bezeichnet hat.¹ Mit dieser Kennzeichnung sollte die zunehmende »Aufweichung« rechtsstaatlicher Institute in einen spezifischen Erklärungszusammenhang gestellt werden: er geht davon aus, daß die auf einer grundsätzlichen Trennung von »Politik« und »Ökonomie« beruhende verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes durch neuartige Planungs- und Steuertechniken in ein beide Bereiche integrierendes politisches System transformiert wird, dessen Entwicklungslogik durch die ökonomischen, sozialen und politischen Widersprüche des auf dem Prinzip der Kapitalverwertung beruhenden ökonomischen Systems bestimmt ist. Ist die traditionelle Verfassungslehre zu einem guten Teil damit befaßt, die Rückwirkungen vor allem ökonomischer Widersprüche auf die Sphäre politischer Herrschaft zu untersuchen – wobei sie stets von der Grundstruktur einer Trennung der je spezifischen Entwicklungsbedingungen unterworfenen Bereiche von »Staat« und »Gesellschaft«, insbesondere von »Ökonomie« und »Politik« ausgehen konnte – so führt die Konstitution einer integrierten ökonomisch-politischen Formation zu neuen Konstellationen in bezug auf die soziale Verankerung individueller und kollektiver Rechte.

Die Konsequenz dieses Transformationsprozesses² ist die zunehmende Subsumierung traditionell rechtsstaatlicher, autonomer individueller oder kollektiver sozialer Tätigkeit dienender Institute unter eine Entwicklungslogik, die auf eine zunehmende Imprägnierung gegen gesellschaftliche Praxis geradezu angewiesen ist: die Existenzbedingungen unseres gegenwärtigen politischen Systems sind wirtschaftliches Wachstum bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Stabilität und Vollbeschäftigung, Außenhandelsgleichgewicht sowie einige Essentials des bündnispolitischen Gleichgewichts im Rahmen des gegebenen Systems der militärischen Beherrschung der Welt – Bedingungen, deren Existenz durch antagonistische nationale und internationale gesellschaftliche Widersprüche stets akut gefährdet ist.

Aus dieser labilen Situation werden in zunehmendem Umfang Verhaltensimperative an die Massen abgeleitet, deren gebieterische Kraft bei Strafe vage angedeuteter Katastrophen als latente, z. T. auch manifeste Drohung gegen jede sich politisierende soziale Bewegung gekehrt wird.

Die Latenz der Drohungen in weiten Teilen der politischen Diskussion wird durch zunächst unmerkliche Veränderungen der juristischen Argumentation und Sprache begleitet. Denn der Justizapparat hat schließlich derartige Drohungen manifest zu machen, zu sanktionieren und zu exekutieren, so daß es kein besonders erstaunlicher Vorgang ist, wenn er eine spezifische Hermeneutik der Gewalt entwickelt. Die hier vorgelegte Dokumentation verfolgt den Zweck, sie in Umrissen kenntlich zu machen.

Nach traditionellem Verständnis dürften die oben abgedruckten richterlichen (und z. T. staatsanwaltlichen) Erkenntnisse der Kategorie der »Politischen Justiz« zugeordnet werden, womit eine gewisse Beruhigung über den Sachverhalt eintreten könnte, da jeder halbwegs aufgeklärte Zeitgenosse diese Fehl-

¹ U. K. Preuß, Nachträge zur Theorie des Rechtsstaats, in: KJ 1971, S. 16 ff. (S. 29).

² Vgl. die Materialien sowie die Analyse bei J. Hirsch/S. Leibfried, Materialien zur Wissenschafts- und Bildungspolitik. Frankfurt/M. 1971.

tritte der politischen Gewalt und der Justiz auch in den »freien« Gesellschaften achselzuckend hinzunehmen pflegt. Tatsächlich aber ist eine derartige Zuordnung fragwürdig. Nach Kirchheimer ist von politischer Justiz die Rede, »wenn Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden, so daß das Feld politischen Handelns ausgeweitet und abgesichert werden kann. Die Funktionsweise der politischen Justiz besteht darin, daß das politische Handeln von Gruppen und Individuen der gerichtlichen Prüfung unterworfen wird. Eine solche gerichtliche Kontrolle des Handels strebt an, wer seine eigene Position festigen und die seiner politischen Gegner schwächen will«. ³ Die von Kirchheimer genannten drei hauptsächlichen Varianten des politischen Prozesses gehen gleichfalls von der Möglichkeit der Identifizierung politischer Gegnerschaften und der Einschaltung gerichtlicher Verfahren als eines politischen Kampfmittels aus. ⁴

Dies traditionelle politische Justiz, wie sie hier einmal genannt wird, ist nicht nur durch die Identifizierung der politischen Gegnerschaften sondern auch durch die Möglichkeit der Identifizierung des gerichtlichen Verfahrens selbst gekennzeichnet: Hochverrat und Landesverrat sind die klassischen Tatbestände des politischen Strafrechts, die unbeschadet einer Ausuferung bis weit hinein in den Bereich politischer Auseinandersetzungen ⁵ auch im deutschen Strafgesetzbuch den Schwerpunkt des politischen Prozesses darstellen. Damit ist auch die gerichtlich vermittelte politische Gewalt insoweit prinzipiell noch kalkulierbar, die juristische Argumentation ist innerhalb eines begrenzten Rahmens offen politisch, auch im Bewußtsein der Richter ist die von ihnen vollzogene justizielle Tätigkeit nicht mehr Subsumtion von Sachverhalten unter Tatbestandsmerkmale, sondern Konjugation in der Grammatik politischer Gewalt.

Die hier dokumentierten Entscheidungen und Stellungnahmen lassen sich mit diesem Begriff politischer Justiz nicht befriedigend interpretieren. Denn weder sind sie das Produkt justizieller Instanzen, die mit der Bekämpfung eines identifizierten politischen Gegners beauftragt sind und daher ihrer Arbeit explizit Kategorien politischer Gewalt zugrunde legen, noch finden sich bei den beteiligten Juristen Spuren eines Bewußtseins, politisch zu handeln. Vielmehr hat die Entfaltung des politischen Systems, das zunehmend und planvoll die Funktion hat, institutioneller Rahmen ökonomischer Prozesse zu sein, mit der tendenziellen Trennung von »Politik« und »Ökonomie« auch die Möglichkeit eröffnet, die durch die juristische Hermeneutik aufgerichteten Barrieren einer in spezifischer Weise rationalisierbaren Sphäre allmählich und ganz undramatisch abzutragen und durch eine »Topik des Katastrophenschutzes« zu ersetzen. Jedenfalls wuchern immer unkontrollierter durch eine ausgearbeitete juristische Systematik Katastrophenstimmungen durch richterliche Begründungen, die deutlich von der Unbegriffenheit der gesellschaftlichen Situation zeugen.

Die Texte lassen sich daher nicht als »Politische Justiz« in dem traditionellen, eingegrenzten Sinne identifizieren. Sie sind vielmehr Lehrstücke für den Prozeß der Entstehung einer Justiz, die des Gegenbildes der Politischen Justiz nicht bedarf, weil prinzipiell alles einer autoritären Politisierung unterworfen wird.

Unter autoritärer Politisierung verstehen wir im Anschluß an Negt, der diesen Begriff im Zusammenhang mit der Hochschulreform entwickelt hat ⁶, die Ein-

³ O. Kirchheimer, Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Neuwied/Berlin 1965, S. 606.

⁴ O. Kirchheimer, a. a. O. S. 80.

⁵ H. Copic, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967.

⁶ O. Negt, Über die Idee einer kritischen und antiautoritären Universität, in: H. Baier (Hrsg.), Studenten in Opposition. Beiträge zur Soziologie der deutschen Hochschule, Bielefeld 1968, S. 25-46, hier S. 31 ff.

beziehung formal unabhängiger Institutionen – hier eines Teils der Rechtsprechung – in den Veränderungsprozeß des Herrschaftssystems, der auf eine repressive Aufrechterhaltung des status quo, z. T. auf eine repressive Herstellung des status quo ante gerichtet ist.

»Daran, daß jemand zwischen politischen und anderen Delikten keinen Unterschied sieht, kann man mit Sicherheit erkennen, daß er ein Hitzkopf oder ein Dummkopf ist« – dieser noch von Kirchheimer zustimmend zitierte Satz eines Experten aus dem vorigen Jahrhundert⁷ dürfte heute unzutreffend geworden sein: nicht, daß es nicht auch heute Hitzköpfe und Dummköpfe auf diesem Felde gäbe, aber zu Recht läßt sich der Unterschied zwischen »politischen und anderen Delikten« leugnen. In wenigen Jahren wird man vielleicht formulieren können: »Daran, daß jemand zwischen politischen und anderen Delikten einen Unterschied sieht, kann man mit Sicherheit erkennen, daß er ein Hitzkopf oder ein Dummkopf ist«.

Die hier abgedruckten Entscheidungen sind daher nicht etwa als Blütenlese mißzuverstehen, obwohl die unfreiwillige Komik mancher von ihnen dazu verleiten könnte; ebensowenig lassen sie sich als intellektuelles Defizit einzelner Richter auffassen, denn dazu ist die Topik zu verbreitet.

Das juristische Einfallstor für die sich abzeichnenden Argumentationsstrukturen ist das in § 261 StPO verankerte Prinzip der »freien richterlichen Überzeugung« – von Bendix⁸ als die moderne Version der mittelalterlichen Folter charakterisiert: reichen die vorhandenen Tatsachen für einen Schuldspruch nicht aus, so preßte man früher den vermeintlichen oder tatsächlichen Delinquenten, bis sein Geständnis das nach Gewißheit dürstende Gewissen des Richters von allen Zweifeln befreite.

Heute stellt die richterliche Überzeugung das vermittelnde Glied zwischen Verdacht und Schuldspruch dar, als eine – ebenso wie die Folter – der rationalen Begründbarkeit und Kommunikation in der Regel entzogene »black box« des richterlichen Entscheidungsprozesses. Denn angesichts der notorisch unzulänglichen professionellen Ausbildung der Richter kann man von einer Verwissenschaftlichung der Bildung der richterlichen Überzeugung heute nicht sprechen, eher von ihrer irrationalen Struktur, die dem Bedürfnis nach Selbstzufriedenheit mit der richterlichen Entscheidung dient. Die objektive Feststellungswirkung der richterlichen Überzeugung schafft ihm in der Regel »die ruhige Zuversicht, welche eine zweifelsfreie, einwandfreie Feststellung der Tat allein gewähren kann, im Gegensatz zu den Gewissensnöten und rechtspolitischen Sorgen, die durch grundsätzliche Zweifel an der Richtigkeit tatsächlicher Feststellungen im Strafurteil verursacht werden müssen und werden«.⁹

Bemächtigt sich einmal diese praktisch keinem rationalen Kommunikationszusammenhang verantwortliche richterliche Überzeugung auf allen Instanzebenen der Topik des Katastrophenschutzes, so ist auf der Ebene der Entscheidungsbildung ein der autoritären Politisierung analoger Vorgang beendet: da vage Befürchtungen in ihrem wuchernden Charakter grundsätzlich grenzenlos sind, spiegeln sie die oben konstatierte grundsätzlich grenzenlos autoritäre Politisierung aller Lebensbereiche wider.

Den aktuellen empirischen Beleg für diese Behauptung bildet die gegenwärtig wieder aufgeflammete öffentliche Diskussion über Vorschläge, eine neue Variante

⁷ O. Kirchheimer, Politische Justiz, S. 83.

⁸ L. Bendix, Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters, Neuwied/Berlin 1968, S. 218.

⁹ L. Bendix, Zur Psychologie der Urteilstätigkeit . . . , S. 218.

der Vorbeugehaft in unser Strafprozeßrecht einzuführen. Panikmeldungen über den inzwischen erreichten Stand der Kriminalstatistik erzeugen das Gefühl einer gesamtgesellschaftlichen Bedrohung und jene neblige Stimmung der Angst, die es erlaubt, jeden Diebstahl als Ausdruck dieser Bedrohung zu erfahren und daher in den autoritären Politisierungsprozeß zu integrieren. Der Katalog der Delikte, deren Begehung die präventive Haft u. a. rechtfertigen soll, enthält folgerichtig auch in seiner Aufzählung eine Nivellierung der »politischen« und »unpolitischen« Delikte. Der viel zitierte Eierdieb ist Opfer der gleichen Mechanismen wie der Hoch- und Landesverräter, der Landfriedensbrecher oder das Mitglied einer »kriminellen Vereinigung«.

Die strukturelle Grenzenlosigkeit der neuen juristischen Argumentation bezieht sich dabei nicht lediglich auf das sanktionierte Verhalten, sondern auf die Sanktionierung selbst. Kennt die Strafprozeßordnung noch klar umgrenzte Haftgründe für den Erlaß eines Haftbefehls, so sind sie in den hier abgedruckten Entscheidungen bereits vollständig aufgelöst und durch beliebig vermehrbare Argumente aus dem Arsenal der Topik der Vermeidungsangst ersetzt, die jeglicher Falsifikation unzugänglich sind. So hat denn die Dokumentation nicht zuletzt den Zweck zu demonstrieren, daß ein Teil der Rechtsprechung das Problem der Vorbeugehaft auch ohne den Gesetzgeber zu lösen imstande ist und tatsächlich gelöst hat.

*Sozialistisches Anwaltskollektiv Westberlin**

C. ANMERKUNG

Mit der Dokumentation des Anwaltskollektivs wird Material über die gegenwärtige politische Justiz in der Bundesrepublik und Westberlin einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Damit wird an die Arbeit des »Erweiterten Initiativ-Ausschusses für Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen« aus den Jahren 1957–1968, die mit den Namen der Rechtsanwälte Walther Ammann und Diether Posser verbunden ist, angeknüpft. Die in Zusammenhang mit der studentischen Protestbewegung entstandenen Rechtshilfeeinrichtungen haben ansatzweise diese Aufbereitung des Materials der politischen Justiz fortgeführt.

1. Unserer Auffassung nach stützt das Material nicht die Thesen des Anwaltskollektivs. Die autoritäre Politisierung der Justiz gegen gesellschaftsverändernde Praxis beginnt nicht mit der Verabschiedung des Stabilitätsgesetzes (»Funktionalisierung der rechtsstaatlichen Individualgarantien« durch »Existenzbedingungen unseres gegenwärtigen politischen Systems«: »wirtschaftliches Wachstum bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Stabilität und Vollbeschäftigung, Außenhandelsgleichgewicht«). Die Politisierung der Justiz kann nicht daraus abgeleitet werden, daß »Politik« und »Ökonomie« »durch neuartige Planungs- und Steuerungstechniken in ein beide Bereiche integrierendes politisches System integriert« werden. Aus der Geschichte der Unterdrückung der Arbeiterbewegung verweisen wir nur auf die Verfolgungspraxis gegenüber der KPD in den 50iger Jahren in der Bundesrepublik. Schon damals wurden gegen Mitglieder der KPD im

* In dem Sozialistischen Anwaltskollektiv Westberlin arbeiten verschiedene Anwälte. Die beiden Beiträge stammen von Klaus Eschen, Horst Mahler, Ulrich K. Preuß, H.-Christian Ströbele.

»ökonomischen Bereich« vorgegangen: So wurde beispielsweise von Arbeitsgerichten die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens als Entlassungsgrund sanktioniert und der Verfassungsschutz vereitelte durch Interventionen bei Unternehmensleitungen die Neueinstellung von Arbeitern, gegen die Ermittlungsverfahren gelaufen waren.¹⁰ Gerade dies zeigt, daß schon damals die Ausschaltung der politischen Gegner im vorjudiziellen Bereich betrieben wurde.

2. Wenn das Anwaltskollektiv von der Tendenz spricht, daß man in wenigen Jahren sagen könnte: »Daran, daß jemand zwischen politischen und anderen Delikten einen Unterschied sieht, kann man mit Sicherheit erkennen, daß er ein Hitzkopf oder ein Dummkopf ist«, dann zeigt dies, daß das Anwaltskollektiv den Unterschied nicht sieht, der heute noch gezogen wird zwischen denjenigen, die als Staatsfeinde verfolgt werden und denjenigen, denen – jedenfalls wenn sie aus dem Mittelstand kommen – Rechtsgarantien von Nutzen sein können. Das vom Anwaltskollektiv vorgelegte Material, die Verfolgung der sogenannten Baader-Meinhof-Gruppe und die Fernsehexécution von Margit Schiller widersprechen, so meinen wir, den Thesen des Anwaltskollektivs.

Daß jede Justiz politisch ist, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß in bestimmten »politischen« Fällen andere Maßstäbe gelten.¹¹

¹⁰ Zur Qualifizierung von U-Haft als fristlosen Kündigungsgrund bei Staatsgefährdungsdelikten vgl. Diether Posser, Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers, Karlsruhe 1961, S. 26 mit Nachweisen: z. B. LAG Bayern, Der Betrieb 1958, 1188.

Zum Arbeitsplatzverlust aufgrund Interventionen des Verfassungsschutzes vgl. KJ 1970/241 f.

¹¹ Vgl. den von der »Roten Hilfe Westberlin« veröffentlichten Knastbericht, der »die Sonderbehandlung der politischen Gefangenen« zeigt:

»Die »Politischen« kriegen immer noch einen extra drüber. Die Politischen Untersuchungsgefangenen, die der Tateinheit beschuldigt werden, sitzen in strenger Einzelhaft. Wenn sie eine Freistunde haben, dann nur getrennt. Auch werden sie in unbestimmten Abständen in verschiedene Zellen und Haftanstalten verlegt. Besuch dürfen unsere Genossen nur alle 14 Tage haben, wenn sie Glück haben. Oft wird der Besuch abgelehnt mit der Begründung, der oder die hatten gerade Besuch (vor 5 oder 6 Wochen). Bücher und Briefe brauchen eine endlose Zeit, bis sie »durchgefilzt« sind. Briefe von den Genossen im Knast kommen selten nach draußen.

Bekommen die Genossen Besuch, dann werden die Besucher vor ihrem Eintritt und die Häftlinge nach dem Besuch »gefilzt«. Grund: Suche nach Befreiungsmitteln. Diese Schikanen werden auch nachts praktiziert: dreimal Wecken, Licht andrehen, Sachen durchwühlen.

Mißachtungen der Anstaltsordnung, die bei andern Häftlingen an der Tagesordnung sind – Weiterreichen eines Gegenstandes von Fenster zu Fenster, Sprechkontakte mit andern Gefangenen, Aufbewahren von unerlaubten Gegenständen – werden bei den politischen Gefangenen sofort mit »Bunkerhaft« geahndet. Dieser Bunker ist eine enge Gitterzelle im Keller der Untersuchungshaftanstalt Moabit. Das Lager besteht aus einer einfachen Holzpritsche ohne Auflage; Besuche, Postverkehr und Ähnliches sind ausgeschlossen. Außer der Bibel gibt es nichts zu lesen. Warmes Essen gibt es nur jeden 3. Tag, ansonsten gibt es nur trockenes Schwarzbrot und Malzkaffee. Diese Zelle liegt ständig im Halbdunkel. Schlafzeit ist von 23 bis 4 Uhr morgens. Es gibt keinerlei Beschäftigungsmöglichkeiten. Es existieren keinerlei sanitäre Anlagen. Für die Notdurft gibt es eine kleine Plastikschüssel, die einmal am Tag geleert werden darf. Die zu Bunkerhaft Verurteilten dürfen alle drei Tage einmal eine halbe Stunde an die frische Luft. Wenn sie dann in die Zelle zurückkommen, warten die Bullen schon auf sie; es ist geschehen, daß man den Gefangenen dann gedroht hat, daß sie schärfere Strafen bekommen als die andern, daß man die schärfsten Richter auf sie ansetzen würde, wenn sie keine Aussagen machten.

So Georg v. Rauch wegen einer Auseinandersetzung mit einem Schlüsselbullen 12 Tage und 10 Tage dazu wegen der gleichen Sache mit dem Anstaltsleiter. V. Rauch sitzt in einer feuchten Zelle und leidet mittlerweile an heftigem Rheuma.

So Thomas Weißbecker 7 Tage wegen Propaganda in der Anstalt, Heinz Brockmann wegen unerlaubten Kontaktes mit anderen Gefangenen und Aufbewahrens von Flugblättern »beleidigenden Inhalts«.

So Karl-Heinz Wierzejewski einmal 3 und einmal 2 Tage wegen »Pendelverkehrs«; er hatte einen Gegenstand von einem Fenster zum andern gependelt.

(Aus: Hochschulkampf Nr. 9/10 v. 24. 5. 1971, S. 18)

3. Wir meinen nicht, daß man vom »Prozeß der Entstehung einer Justiz, die des Gegenbilds der politischen Justiz nicht mehr bedarf«, sprechen kann. Wer von einem solchen Prozeß der Entstehung spricht, übersieht, daß Strafjustiz in der bürgerlichen Gesellschaft stets die Funktion hatte, den ökonomisch-sozialen Status quo abzusichern. Deutlich wird diese politische Funktion der Strafjustiz in der Ermittlungs- und U-Haftpraxis gegenüber proletarischen Delinquenten. Diese Praxis verlief schon immer am Rande der für den Bürger geltenden Legalität.

419

Joachim Perels, Jürgen Seifert, Ulrich Stascheit

Strafanzeige

Kritische Justiz – Redaktion
 p. Adr. Rechtsanwalt Ulrich Stascheit
 Frankfurt/Main, Kiesstraße 1

Frankfurt/Main, den 23. 10. 71

An die
 Staatsanwaltschaft
 beim Landgericht
 2 Hamburg

Wir erstatten hiermit STRAFANZEIGE gegen

1. den
 Hamburger Polizeipräsidenten Redding,
 2. drei weitere Polizeibeamte.
- Es besteht der dringende Verdacht, daß sich die Beschuldigten
1. einer Nötigung (§ 240 StGB),
 2. einer Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB),
 3. einer Pflichtverletzung des Vorgesetzten (§ 357 StGB)

strafbar gemacht haben, indem sie am 22. Oktober 1971 die am selben Tage festgenommene Margit Schiller gegen ihren Willen und unter Anwendung von Gewalt zu einer öffentlichen Zurschaustellung vor Presse und Fernsehen gezwungen haben.

Damit wurde Margit Schiller in geradezu mittelalterlicher Weise an den Pranger gestellt. Eine solche Erniedrigung verstößt gegen Art. 3 der Europ. Menschenrechtskonvention und das grundgesetzlich geschützte Recht auf Achtung der Menschenwürde.

Die Verletzung dieser Menschenrechte wiegt um so schwerer, als jeder so lange als unschuldig gilt, wie seine Schuld nicht nachgewiesen ist (Art. 6 Europ. Menschenrechtskonvention).

Da die Polizei über Fotos der Festgenommenen verfügte, können weder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit noch die Ermittlungsinteressen der Polizei die Brutalität einer solchen Fernseh Hinrichtung rechtfertigen.

Für die Mitglieder der Redaktion
 Thomas Blanke Ulrich Stascheit Alexander von Brünneck